

Ausgabe  
**20.10.**  
2020

# MERKBLATT

# VERPACKUNGSGESETZ

Verpackungsgesetz

Zusammenfassung der wesentlichen Pflichten für den Bereich  
Serviceverpackungen

**Am 1.1.2019 ist das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft getreten. Es löst die Verpackungsverordnung ab.**

Für die Umsetzung und Auslegung des Gesetzes kommt der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) eine maßgebende Bedeutung zu. Der von der ZSVR veröffentlichte Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nebst Leitfaden hierzu ist für jeden Hersteller und Händler obligatorisch. Die Hinweise dort sind normeninterpretierende Verwaltungsvorschriften. Sie treffen darüber Aussagen, wie die ZSVR voraussichtlich entscheiden wird, wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht erhält. Indes bestehen bei einzelnen Fragestellungen immer noch Unklarheiten, die die ZSVR bislang nicht ausgeräumt hat. Dieses Merkblatt wird aktualisiert, sobald neue Erkenntnisse vorliegen. Wir geben hier den aktuellen Stand vom 20. Oktober 2020 wieder.

## 1. Systembeteiligungspflicht von Verpackungen

Der **Hersteller** muss für die Verwertung seiner systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sorgen, indem er einen Vertrag mit einem dualen System schließt, also die Verpackungen lizenziert. Ein Hersteller ist abweichend vom üblichen Sprachgebrauch nicht der Verpackungshersteller, sondern derjenige, der Verpackungen in Deutschland erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt (also auch der Importeur). **Systembeteiligungspflichtige Verpackungen** sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch **typischerweise** beim **privaten Endverbraucher** als Abfall anfallen. Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen (bspw. Gastronomie, Hotellerie, Kantinen, Bäckereien, NICHT Handel oder Produktion).

**Für Produkte, die sich an den privaten Endverbrauch richten und deren Verpackungen nicht an einem dualen System teilnehmen, gilt ein Vertriebsverbot!**

## 2. Systembeteiligungspflicht bei Serviceverpackungen

Serviceverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um [...] die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“

Als Beispiele für Serviceverpackungen zählt die Zentrale Stelle folgende Verpackungsarten auf:

- Becher und Tassen für Heißgetränke inkl. Deckel
- Becher für Kaltgetränke
- Automatenbecher
- Becher für Eis, Milchshakes, Spirituosen
- Becher für Speisen, z. B. für Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn
- Teller für Suppen, Menüteller
- Salatschalen, Menüscherben mit und ohne Deckel
- Tablett und Schalen z. B. für Kuchen, Würstchen, Salate, Pommes-frites
- Menü- und Snackboxen, z. B. Lunchboxen, Nudelboxen, Pizzaschachteln
- Beutel, Einschlüge, Zuschnitt, Spitztüten, z. B. Sandwichbeutel, Thermobeutel, Wrappings, Pommes-frites-Tüten
- Knotenbeutel, Beutel, Spitztüten und Einschlüge, die im Obst- und Gemüsehandel, im Direkt- vertrieb, auf Wochenmärkten oder im Obst- und Gemüsebereich des Lebensmitteleinzelhandels abgegeben werden
- Beutel, Zuschnitte, Einschlüge, die an den Frischetheken des Handels, des Lebensmittelhandwerks oder des Feinkosthandels abgegeben werden
- Bügel, Beutel und Einschlüge, die von Wäschereien und Reinigungen eingesetzt werden.
- Tragetaschen aller Art
- Netze, Blumenpapier, Blumenfolien, Einschlüge, die von Floristen, Gartenbaubetrieben oder mit Weihnachtsbäumen abgegeben werden
- Sonstige, z. B. Tortenspitzen, Aufleger, Manschetten, Tragehilfen

Serviceverpackungen müssen von demjenigen lizenziert werden, der sie erstmals mit Ware befüllt in den Verkehr bringt. Dies ist z.B. der Bäcker für Brötchentüten oder der Gastronom für Getränkebecher, die er mit Kaffee befüllt. Den Bäcker und den Gastronomen trifft auch die **Registrierungspflicht** (siehe unter 4.), die **Dokumentationspflicht** (Datenmeldung an die Zentrale Stelle, siehe unter 5.) und die Abgabe der **Vollständigkeitserklärung** (siehe unter 6.). Der Bäcker und der Gastronom können Ihre Pflichten aber auch an einen **Vorvertreiber übertragen** (siehe unter 7.).

Die Zentrale Stelle stuft **sämtliche** Serviceverpackungen als beteiligungspflichtig ein. Begründung: Serviceverpackungen werden als eine Gesamtheit betrachtet, die **typischerweise** beim privaten Endverbraucher anfallen. Den Begriff typischerweise definiert die Zentrale Stelle wie folgt: *Fällt eine Verpackung mehrheitlich, hauptsächlich, üblicherweise, gewöhnlich, überwiegend, charakteristisch beim privaten Endverbraucher an, so ist das Merkmal „typischerweise“ regelmäßig erfüllt.*

### 3. Kriterium „räumliche Nähe“ bei Serviceverpackungen

Für Serviceverpackungen hat die Zentrale Stelle das Kriterium der „**räumlichen Nähe**“ eingeführt. Damit soll abgegrenzt werden, in welchen Fällen bspw. eine im Bäckereibetrieb selbst abgefüllte Schachtel mit Paniermehl eine Serviceverpackung ist und welchen Fällen nicht oder ob Verpackungen in den Cabrio-Theken des Handels als Serviceverpackungen eingestuft werden können:

Eine Serviceverpackung liegt nach der Zentralen Stelle vor, wenn die Befüllung nicht zwingend unmittelbar in der Verkaufsstelle, aber in deren räumlichen Nähe erfolgt, z.B. in einem an den Verkaufsraum angrenzenden separaten Produktions- bzw. Arbeitsraum. Das Kriterium „räumliche Nähe“ liegt vor, wenn die Befüllung und die Abgabe an den Endverbraucher auf demselben Betriebsgelände eines Letztvertreibers oder allenfalls wenige hundert Meter davon entfernt erfolgen. Es liegt nach Auffassung der Zentralen Stelle grundsätzlich nicht mehr vor, wenn zwischen Abfüllort und Verkaufsstelle bzw. Ort der Übergabe an den Endverbraucher ein Transport auf öffentlichen Straßen notwendig ist.

**So ist z. B. bei einer zentralen Befüllung und anschließendem Transport zu verschiedenen Filialen eine räumliche Nähe nicht mehr gegeben. In diesen Fällen liegen keine Serviceverpackungen vor.**

*Damit zählen auch Verpackungen von Produkten, die etwa vom Handel vorverpackt und in der Cabrio-Theke oder im Frischeregal angeboten werden, z.B. im Nebenraum der Verkaufstheke frisch abgefüllter Wurstsalat oder Marmelade, zu den Serviceverpackungen.*

### 4. Registrierungspflicht

Wer erstmals eine mit Ware befüllte systembeteiligungspflichtige Verpackung in Deutschland gewerbsmäßig in Verkehr bringt, muss ab Januar 2019 bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert sein. Die Pflicht trifft also diejenigen, die Verpackungen bei einem dualen System lizenzieren müssen. Art und Umfang der Registrierungspflicht werden ausführlich auf der Homepage der Zentralen Stelle unter folgendem Link beschrieben:

<https://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/registrierung/auf-einen-blick/>?

Die Registrierung muss **höchstpersönlich** erfolgen und darf nicht durch Dritte vorgenommen werden. Unternehmen müssen eine autorisierte, unternehmenszugehörige Person benennen. **Unterbleibt die Registrierung, besteht automatisch ein Vertriebsverbot für die Verpackungen und es drohen Bußgelder!**

Bei **Serviceverpackungen** kann der Letztvertreiber verlangen, dass die Systembeteiligung von der Vorvertriebsstufe übernommen wird. Entsprechend gehen auch alle anderen Pflichten (Registrierung, Datenmeldung und Vollständigkeitserklärung) auf den Vorvertreiber über (siehe dazu im Detail unter 7.).

Erforderlich ist im Register eine Auflistung der Markennamen, unter denen systembeteiligungspflichtige Verpackungen vom Verpflichteten erstmals in Verkehr gebracht werden. **Sofern auf Serviceverpackungen der Name des Letztvertriebers aufgedruckt ist, ist dieser als Markenname anzugeben.** Dies gilt auch in dem Fall, in dem die Systembeteiligungspflicht an einen Vorvertrieber delegiert wurde, dann ist der aufgedruckte Name vom Vorvertrieber im Register zu registrieren.

Sofern kein Name auf der Serviceverpackung aufgedruckt ist, gilt der Grundsatz, dass als Markenname der Name des registrierten Unternehmens anzugeben ist (im Fall der Delegation der Name des Vorvertriebers, nicht der Name des Bäckers oder dergleichen).

### 5. Datenmeldung

Wer Verpackungen bei einem dualen System lizenziert, ist verpflichtet, der Zentralen Stelle unverzüglich unter Angabe der Registrierungsnummer die Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen, den Namen des dualen Systems und den Zeitraum der Systembeteiligung zu übermitteln. Alle Mengenmeldungen an duale Systeme müssen also parallel auch an das Verpackungsregister LUCID gemeldet werden. Es handelt sich um eine reine Doppelmeldung.

Die Datenmeldung muss - wie schon bei der Registrierung - **höchstpersönlich durch einen autorisierten Mitarbeiter** erfolgen. Ein „Outsourcing“ an einen beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

### 6. Vollständigkeitserklärung

Wie schon nach der Verpackungsverordnung, müssen Hersteller, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen, jährlich bis zum 15. Mai eine sogenannte Vollständigkeitserklärung für das Vorjahr abgeben. Die Vollständigkeitserklärung ist zusammen mit der Prüfbestätigung sowie dem zugehörigen Prüfbericht elektronisch bei der Zentralen Stelle in LUCID zu hinterlegen (also nicht mehr wie bisher bei der DIHK). Diese Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung besteht erst, wenn die Ist-Menge an in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr eine der drei folgenden Mengenschwellen überschreitet:

Glas: 80.000 kg

Papier, Pappe, Karton: 50.000 kg

Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Getränkekartons, sonstige Verbunde: 30.000 kg.

Die Zentrale Stelle und auch die zuständigen Landesbehörden sind allerdings befugt, auch bei Unterschreiten dieser Schwellenwerte die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung jederzeit zu verlangen.

## 7. Pflichtenübertragung bei Serviceverpackungen

Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen (z.B. Bäckereien, Gastronomen, Betreiber von Heißgetränkeautomaten) können von den Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen **verlangen**, dass sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten unbeeinflussten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen. Mit der Übertragung der Systembeteiligungspflicht gehen auch die Pflichten zur Registrierung, zur Dokumentation und zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (siehe Punkte 4.,5.,6.) auf den verpflichteten Vorvertreiber über.

**Ein Großhändler kann die Pflicht zur Systembeteiligung nicht an einen weiteren Händler oder den Verpackungshersteller weiter delegieren.** Der Großhändler hat lediglich die Möglichkeit, den ihn beliefernden Händler oder Verpackungshersteller **auf freiwilliger Basis** zu bitten, die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen **als beauftragter Dritter** bei einem dualen System zu lizenzieren.

Beispiel: Bäckerei Schäfer verlangt vom Großhändler A die Übernahme seiner Pflichten (Lizenzierung, Registrierung, Dokumentation und Vollständigkeitserklärung). Großhändler A kann Verpackungshersteller B bitten, für ihn die Lizenzierung bei einem dualen System vorzunehmen. Verpackungshersteller B kann bei seinem dualen System die Lizenzierung der Mengen von A gesondert unter Angabe der Registrierungsnummer des Großhändlers A vornehmen. Diese Mengenmeldung muss der Großhändler A jedoch höchstpersönlich zur Erfüllung seiner Dokumentationspflicht der Zentralen Stelle übermitteln. Auch die Registrierung bei der Zentralen Stelle muss er selbst übernehmen. **Dieser Verfahrensweg ist also mit hohem Erklärungs- und Abstimmungsaufwand verbunden und kann nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen.**

## 8. Schlussbemerkungen

Dieses Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Aufgrund der derzeit noch vorliegenden Rechtsunsicherheiten und weiteren zu erwartenden Klarstellungen der Zentralen Stelle bitten wir um Verständnis, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben geben.  
Stand: 20. Oktober 2020

Kontakt:

PRO-S-PACK Arbeitsgemeinschaft für Serviceverpackungen

Thorsten Plutta

Am Boden 24

35460 Staufenberg

Tel. 06406 - 836149

[info@pro-s-pack.de](mailto:info@pro-s-pack.de)